



Constructieweg 8
Postbus 18
8150 AA Lemelerveld
Niederlande
T: +31(0)572 371404
F: +31(0)847 106627
E: info@idagro.de
I: www.idagro.de

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ID AGRO B.V.

ins Handelsregister der Industrie- und Handelskammer der Östlichen Niederlande unter der IHK-Nummer 50152734 eingetragen, satzungsmäßiger Sitz in (NL-8152 GA) Lemelerveld (Gemeinde Dalfsen) mit dortiger Geschäftsstelle an der Adresse Constructieweg 8.

1 DEFINITIONEN

- ID Agro:* die eingangs erwähnte Benutzerin der Bedingungen;
- Auftraggeber:* die natürliche(n) Person(en) und/oder juristische(n) Person(en), die mit ID Agro einen Vertrag eingeht/eingehen;
- Vertragspartei(en):* ID Agro und Auftraggeber bzw. jeweils;
- Vertrag:* jeder Vertrag zwischen den Parteien im Zusammenhang mit (Ver)Kauf und Lieferung von Sachen durch ID Agro an den Auftraggeber, der Erledigung von (ergänzenden) (Sub)(Unternehmer)Tätigkeiten durch ID Agro im Auftrag des Auftraggebers und/oder der Leistung durch ID Agro von (ergänzenden) Diensten im Auftrag des Auftraggebers, dies alles im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich – insoweit in Rede stehend – etwaiger Service- und Instandsetzungsarbeiten (im Rahmen der Gewährleistung oder nicht), Nachlieferungen und ähnlicher Arbeiten, die aus irgendwelchem vorstehenden Vertrag zwischen den Parteien hervorgehen bzw. die damit in irgendeiner Weise im Zusammenhang stehen;
- Angebot:* jedes Angebot der ID Agro an den Auftraggeber zum Abschluss eines Vertrages;
- Bedingungen:* diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

2 ANWENDBARKEIT

- 2.1 Diese Bedingungen finden auf alle von ID Agro gemachten Angebote, auf alle von ihr geschlossenen Verträge und auf alle eventuell daraus hervorgehenden Verträge Anwendung.

- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht und werden ausdrücklich abgelehnt.

3 ANGEBOTE

- 3.1 Alle Angebote sind unverbindlich. Die ID Agro ist befugt, ein vom Auftraggeber angenommenes Angebot während fünf (5) Arbeitstagen zu widerrufen, ohne dass dies zu irgendeiner Verpflichtung der ID Agro zum Ersatz eventuell dadurch durch den Auftraggeber erlittenen Schadens führt.
- 3.2 Erteilt der Auftraggeber an die ID Agro Daten, Zeichnungen, usw., so darf die ID Agro von deren Richtigkeit ausgehen und wird sie ihr Angebot darauf stützen.
- 3.3 Die Preise im Angebot verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- 3.4 Wird ihr Angebot nicht angenommen, so ist die ID Agro dazu berechtigt, alle Kosten, die ihr bei der Abgabe des Angebots entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 4.1 Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande, wenn die ID Agro dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.
- 4.2 In Bezug auf Bestellungen des Auftraggebers, denen kein Angebot der ID Agro zugrunde liegt, ist die ID Agro jederzeit befugt, diese anzunehmen oder nicht. Gibt der Auftraggeber eine Bestellung auf, ohne dass dafür zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich einen Preis vereinbart wurde, so wird diese Bestellung - wenn die ID Agro sie annimmt - zu den zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltenden Preisen durchgeführt, folglich ungeachtet der von der ID Agro dem Auftraggeber gegenüber verwendeten Preise im Rahmen eines von der ID Agro früher gemachten Angebots oder einer durchgeführten Bestellung.
- 4.3 Zusagen, die von Untergebenen der ID Agro gemacht beziehungsweise Vereinbarungen, die mit denen getroffen worden sind, verpflichten die ID Agro nur, insoweit die ID Agro diese Zusagen und/oder Vereinbarungen dem Auftraggeber schriftlich bestätigt.

5 GEISTIGE EIGENTUMRECHTE

- 5.1 Es sein denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, so verbleiben die Urheberrechte und alle Rechte gewerblichen Eigentums an den von ihr gemachten Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Probe-)Mustern, Software, usw. bei der ID Agro.
- 5.2 Die Rechte an den in Absatz 1 erwähnten Unterlagen bleiben Eigentum der ID Agro, ohne Rücksicht auf die Tatsache, ob dem Auftraggeber für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Unterlagen dürfen ohne

ausdrückliche Genehmigung der ID Agro nicht vervielfältigt, benutzt oder Dritten gezeigt werden.

- 5.3 Der Auftraggeber hat die ihm erteilten in Absatz 1 erwähnten Unterlagen auf die erste Anforderung innerhalb der von der ID Agro gesetzten Frist zurückzuschicken.

6 EMPFEHLUNGEN, ENTWÜRFE UND MATERIALIEN

- 6.1 Der Auftraggeber kann keine Rechte auf Empfehlungen und Informationen gründen, die er von der ID Agro erhält, wenn diese sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet für die von ihm oder in seinem Namen gemachten Zeichnungen und Berechnungen und für die funktionale Geeignetheit der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
- 6.3 Der Auftraggeber schützt die ID Agro vor jedem Anspruch Dritter in Bezug auf die Benutzung der durch den Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten Zeichnungen, Berechnungen, Muster und dergleichen mehr.
- 6.4 Der Auftraggeber ist befugt, die Materialien, die die ID Agro verwenden will, bevor diese verarbeitet werden, auf eigene Rechnung zu überprüfen/überprüfen zu lassen. Erleidet die ID Agro dadurch Schaden, so geht der Schaden zu Lasten des Auftraggebers.

7 LIEFERZEIT

- 7.1 Die ID Agro legt die Lieferzeit annähernd fest.
- 7.2 Bei der Lieferzeitfestlegung geht die ID Agro davon aus, dass sie den Auftrag unter den ihr derzeit bekannten Umständen durchführen kann.
- 7.3 Die Lieferzeit beginnt, wenn über alle technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt wurde, endgültige Zeichnungen, usw. im Besitz der ID Agro sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung erhalten wurde und die erforderlichen Bedingungen für die Durchführung erfüllt wurden.
- 7.4 Liegen andere Umstände vor als die, welche der ID Agro zum Zeitpunkt bekannt waren, wo sie die Lieferzeit festlegte, so ist die ID Agro befugt, die Lieferzeit um die Zeit zu verlängern, die dafür erforderlich ist, den Auftrag unter diesen Umständen durchzuführen. Können die Arbeiten nicht in die Planung der ID Agro eingefügt werden, so werden diese erledigt, sobald ihre Planung dies zulässt.
- 7.5 Liegt Mehrarbeit vor, so wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, die dafür benötigten Materialien und Teile zu liefern/liefern zu lassen und die Mehrarbeit durchzuführen. Kann die Mehrarbeit nicht in die Planung der ID Agro eingefügt werden, so werden diese Arbeiten erledigt, sobald die Planung dies zulässt.
- 7.6 Liegt Aufschub der Verpflichtungen durch die ID Agro vor, so wird die Lieferzeit um

die Dauer des Aufschubs verlängert. Kann die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung der ID Agro eingefügt werden, so werden die Arbeiten erledigt, sobald die Planung dies zulässt.

- 7.7 Liegen Witterungsverhältnissen vor, die die Durchführung der Arbeiten nicht zulassen, so wird die Lieferzeit um die dadurch entstandene Stagnationszeit verlängert.
- 7.8 Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt keinesfalls zu irgendeinem Schadensersatz, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8 GEFahrÜBERGANG

- 8.1 Bei Kauf erfolgt die Lieferung ab Werk; die Gefahr an der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, wo die ID Agro diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 8.2 Unbeschadet des vorigen Absatzes können der Auftraggeber und die ID Agro übereinkommen, dass die ID Agro für den Transport sorgt. Auch in diesem Fall haftet der Auftraggeber für die mit der Lagerung, dem Aufladen, Transport und Abladen verbundene Gefahr. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Gefahren versichern.
- 8.3 Auch wenn die ID Agro die verkaufte Sache installiert und/oder montiert, geht die Gefahr an der Sache zu dem Zeitpunkt über, wo die ID Agro die Sachen in den Räumlichkeiten der ID Agro oder an einer anderen vereinbarten Stelle dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

9 PREISÄNDERUNG

- 9.1 Verstreichen nach dem Datum, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, vier Monate und wurde dessen Erfüllung durch ID Agro noch nicht beendet, so darf eine Erhöhung in den preisbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergegeben werden.
- 9.2 Zahlung der Preiserhöhung im Sinne von Absatz 1 erfolgt gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsumme oder der letzten Rate.
- 9.3 Liefert der Auftraggeber Waren und ist die ID Agro bereit, diese zu verwenden, so ist die ID Agro berechtigt, höchstens 10% des Marktpreises als Provision über die gelieferten Waren in Rechnung zu stellen.

10 UN DURCHFÜHRBARKEIT DES AUFTRAGS

- 10.1 Die ID Agro ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, wenn sie durch beim Abschluss des Vertrages unvorhersehbare und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände vorübergehend verhindert ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
- 10.2 Unter Umständen, die für die ID Agro unvorhersehbar waren und die außerhalb

ihres Einflussbereichs liegen, ist unter anderem der Umstand zu verstehen, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer der ID Agro nicht oder nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Krieg, Brand, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Verlust von zu verarbeitenden Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import oder Handelsbeschränkungen.

- 10.3 Die ID Agro ist zur Auflösung des Vertrags befugt, wenn die Erfüllung teilweise oder vollständig bleibend unmöglich ist oder wenn eine vorübergehende Unmöglichkeit mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann dann für den Teil der Verpflichtungen aufgelöst werden, der noch nicht erfüllt worden ist. Die Vertragsparteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

11 UMFANG DES PROJEKTES

- 11.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und anderen Verfügungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 11.2 Nicht im Preis des Projektes enthalten sind:
- (a) die Kosten für Erd-, Ramm-, Hack-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Instandsetzungsarbeiten oder andere bautechnische Arbeiten;
 - (b) die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser-, Elektrizitätsnetz und anderen infrastrukturellen Einrichtungen;
 - (c) die Kosten zur Verhütung oder Begrenzung von Schaden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
 - (d) die Kosten für den Abtransport von Material, Baustoffen oder Abfall;
 - (e) die Glättung und Erschließung der Baustelle, die Entfernung von Hindernissen und das Verlegen von Fahrplatten.

12 ÄNDERUNGEN DES PROJEKTES

- 12.1 Änderungen des Projektes haben jedenfalls Mehr- oder Minderarbeit zur Folge, wenn:
- (a) eine Änderung im Entwurf oder in der Baubeschreibung vorliegt;
 - (b) die vom Auftraggeber erteilten Angaben der Wirklichkeit nicht entsprechen;
 - (c) von dem veranschlagten Mengen um mehr als 10% abgewichen wird.
- 12.2 Die Berechnung der Mehrarbeit erfolgt auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zum Zeitpunkt, wo die Mehrarbeit erledigt wird, gilt. Die Verrechnung der Minderarbeit erfolgt auf der Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt.
- 12.3 Übertrifft der Saldo der Minderarbeit den der Mehrarbeit, so ist die ID Agro berechtigt, bei der Schlussabrechnung dem Auftraggeber 10 Prozent der Differenz

der Saldi in Rechnung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die die Folge eines Ersuchens der ID Agro ist.

13 DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES

- 13.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die ID Agro ihre Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt erledigen kann und dass ihr bei der Durchführung ihrer Arbeiten die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie:
- (a) Gas, Wasser, Elektrizität;
 - (b) Heizung;
 - (c) einen abschließbaren trockenen Lagerraum;
 - (d) aufgrund des niederländischen Arbeitsschutzgesetzes (*Arbowet*) und der damit verbundenen Vorschriften vorgeschriebene Maßnahmen;
 - (e) ausreichende Erschließung und Glättung der Baustelle.
- 13.2 Der Auftraggeber haftet für allen Schaden aufgrund Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung von Werkzeugen, Materialien und anderen Sachen der ID Agro, die sich an der Stelle befinden, wo die Arbeiten durchgeführt werden.
- 13.3 Erfüllt der Auftraggeber seine in den vorigen Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht und entsteht dadurch Verspätung bei der Durchführung der Arbeiten, so werden die Arbeiten durchgeführt, sobald die Planung der ID Agro dies zulässt. Daneben haftet der Auftraggeber für allen sich daraus für die ID Agro ergebenden Schaden.

14 ÜBERGABE DES PROJEKTES

- 14.1 Vor der Endübergabe erfolgt zunächst eine Vorübergabe. Die ID Agro lädt den Auftraggeber zur Vorübergabe ein; nach der Genehmigung durch den Auftraggeber erfolgt die Endübergabe.
- 14.2 Das Projekt wird als übergeben betrachtet, wenn:
- (a) der Auftraggeber das Projekt genehmigt hat;
 - (b) der Auftraggeber das Projekt in Gebrauch genommen hat. Nimmt der Auftraggeber einen Teil des Projektes in Gebrauch, so wird dieser Teil als übergeben betrachtet;
 - (c) die ID Agro dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Projekt fertig gestellt worden ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung schriftlich kenntlich gemacht hat, dass das Projekt genehmigt oder nicht genehmigt worden ist;
 - (d) der Auftraggeber das Projekt aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von dreißig (30) Tagen wieder instand gesetzt oder nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Projektes nicht im Wege stehen, nicht abnimmt.
- 14.3 Genehmigt der Auftraggeber das Projekt nicht, so ist er verpflichtet, dies unter Angabe der Gründe innerhalb von vierzehn (14) Tagen der ID Agro schriftlich

kenntlich zu machen.

- 14.4 Genehmigt der Auftraggeber das Projekt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Annahme nicht, so wird er der ID Agro die Möglichkeit bieten, das Projekt nochmals zu übergeben. Die Bestimmungen dieses Artikels finden darauf nochmals ihre Anwendung.

15 HAFTUNG

- 15.1 Die ID Agro haftet nicht für vom Auftraggeber erlittenen Schaden, es sei denn, dass von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der ID Agro die Rede ist und der unmittelbar und ausschließlich die Folge einer vertretbaren Nichterfüllung der ID Agro ist. Ausschließlich Schaden, wogegen die ID Agro versichert ist oder aber wogegen sie billigerweise versichert sein sollte, kommt für Ersatz in Betracht.
- 15.2 Nicht für Ersatz in Betracht kommt:
- (a) Betriebsschaden, darunter zum Beispiel Schaden durch Verzögerung und Gewinnausfall;
 - (b) Überwachungsschaden. Unter Überwachungsschaden wird u.a. Schaden verstanden, der durch die oder während der Durchführung der übernommenen Arbeiten an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe der Stelle befinden, wo gearbeitet wird, zugefügt wird;
 - (c) durch Hilfskräfte verursachter Schaden.
- 15.3 Gibt es keine Deckung unter irgendwelcher Versicherung, so beschränkt sich die Haftung der ID Agro in allen Fällen auf 50% des Rechnungswertes des Auftrags, aus dem die Haftung hervorgeht und/oder auf einen Betrag in Höhe von 50.000 €, wobei der niedrigste dieser letzten zwei Werte gilt.
- 15.4 Der Auftraggeber schützt die ID Agro vor allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung als Folge eines Mangels in einem Produkt, das der Auftraggeber einem Dritten geliefert hat und das (unter anderem) aus von der ID Agro gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand.

16 GARANTIE

- 16.1 Die ID Agro garantiert für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Übergabe/Lieferung die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist.
- 16.2 Besteht die vereinbarte Leistung aus einer Übernahme von Arbeit, so garantiert die ID Agro für den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum die Tauglichkeit der gelieferten Konstruktion und die benutzten Materialien, unter der Voraussetzung, dass sie in deren Auswahl frei war. Wenn sich herausstellt, dass die gelieferte Konstruktion oder die benutzten Materialien nicht tauglich sind, so wird die ID Agro diese instandsetzen oder ersetzen. Die Teile, die bei der ID Agro instandgesetzt oder von der ID Agro ersetzt werden, sind der ID Agro frachtfrei zuzuschicken. Demontage

- und Montage dieser Teile und die möglicherweise aufgewendeten Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 16.3 Besteht die vereinbarte Leistung aus der Bearbeitung von Materialien, die der Auftraggeber geliefert hat, so garantiert die ID Agro für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der durchgeführten Bearbeitung. Stellt sich heraus, dass eine Bearbeitung nicht tauglich durchgeführt worden ist, so wird die ID Agro die Wahl treffen, ob sie:
- (a) die Bearbeitung nochmals durchführt. In diesem Fall hat der Auftraggeber auf eigene Kosten neues Material zu liefern;
 - (b) den Mangel behebt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Material frachtfrei an ID Agro zurückzuschicken;
 - (c) dem Auftraggeber für einen proportionalen Teil der Rechnung gutschreibt.
- 16.4 Besteht die vereinbarte Leistung aus der Lieferung einer Sache, so garantiert die ID Agro während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums die Tauglichkeit der gelieferten Sache. Stellt sich heraus, dass die Lieferung nicht tauglich gewesen ist, so ist die Sache frachtfrei der ID Agro zurückzuschicken. Danach wird die ID Agro die Wahl treffen, ob sie:
- (a) die Sache instand setzt;
 - (b) die Sache ersetzt;
 - (c) dem Auftraggeber für einen proportionalen Teil der Rechnung gutschreibt.
- 16.5 Besteht die vereinbarte Leistung (unter anderem) aus der Installation und/oder Montage einer gelieferten Sache, so garantiert die ID Agro für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der Installation und/oder Montage. Stellt sich heraus, dass die Installation und/oder Montage nicht tauglich durchgeführt worden ist, so wird die ID Agro diese instandsetzen. Die möglicherweise aufgewendeten Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 16.6 Für die Teile, die die ID Agro dem Auftraggeber geliefert hat, gilt die Herstellergarantie, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Hat der Auftraggeber die Möglichkeit gehabt, von dem Inhalt der Herstellergarantie Kenntnis zu nehmen, so tritt diese an die Stelle der Garantie aufgrund dieses Artikels.
- 16.7 Der Auftraggeber hat der ID Agro in allen Fällen die Möglichkeit zu geben, einen eventuellen Mangel instandzusetzen oder die Bearbeitung nochmals durchzuführen.
- 16.8 Der Auftraggeber kann die Garantie erst in Anspruch nehmen, nachdem er seinen Verpflichtungen in vollem Umfang gegenüber der ID Agro nachgekommen ist.
- 16.9 Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von:
- (a) normalem Verschleiß;
 - (b) unsachgemäßer Benutzung;
 - (c) fehlender oder falsch durchgeführter Wartung;
 - (d) Installation, Montage, Abänderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 16.10 Auf gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, wird keine

Garantie geleistet.

17 REKLAMATIONEN

17.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der Leistung berufen, wenn er nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken müssen, bei der ID Agro schriftlich reklamiert hat.

18 NICHT ABGENOMMENE SACHEN

18.1 Sachen, die nach Ablauf der Lieferzeit nicht abgenommen worden sind, stehen dem Auftraggeber weiterhin zur Verfügung. Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Die ID Agro darf jederzeit von der Befugnis nach Artikel 6:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) Gebrauch machen.

19 BEZAHLUNG

19.1 Die Bezahlung erfolgt in der Weise, wie diese im Vertrag bestimmt worden ist, und in Ermangelung dessen in einer von der ID Agro angemessen zu bestimmenden Weise.

19.2 Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen der ID Agro eine nach deren Beurteilung ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu stellen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so gerät er sofort in Verzug. Die ID Agro hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und ihren Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

19.3 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen an die ID Agro zu verrechnen oder ihre Verpflichtungen aufzuschieben, ist ausgeschlossen.

19.4 Die gesamte Zahlungsforderung ist sofort fällig, wenn:

- (a) ein Zahlungstermin überschritten worden ist;
- (b) der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub beantragt;
- (c) Sachen oder Forderungen des Auftraggebers mit Beschlag belegt worden sind;
- (d) der Auftraggeber (juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
- (e) der Auftraggeber (natürliche Person) entmündigt wird oder verstirbt.

19.5 Erfolgte innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung, so hat der Auftraggeber der ID Agro sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen entsprechen den gesetzlichen Handelszinsen. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats als voller Monat betrachtet.

19.6 Erfolgte innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung, so schuldet der Auftraggeber der ID Agro alle außergerichtlichen Kosten; es gilt jedoch ein Mindestbetrag in Höhe von 50,— €. Die Kosten werden auf 10% des nicht

entrichteten Betrags berechnet. Sind die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten höher, so sind diese zu zahlen.

- 19.7 Wird der ID Agro in einem gerichtlichen Verfahren in überwiegendem Maße Recht gegeben, so gehen alle Kosten, die sie im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat, zu Lasten des Auftraggebers.

20 EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

- 20.1 Nach der Lieferung bleibt die ID Agro Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:

- (a) der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus anderen, gleichartigen Verträgen nicht nachkommt oder nicht nachkommen wird;
- (b) für durchgeführte oder noch durchzuführen Arbeiten aus derartigen Verträgen nicht bezahlt oder nicht bezahlen wird;
- (c) sich aus der Nichterfüllung obenerwählter Verträge wie Schaden, Geldstrafe, Zinsen und Kosten ergebende Forderungen nicht befriedigt hat;

- 20.2 Solange auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit nicht belasten.

- 20.3 Nachdem die ID Agro ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf sie die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber gestattet der ID Agro, die Stelle zu betreten, wo sich diese Sachen befinden.

- 20.4 Kann sich die ID Agro nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferten Sachen vermischt, umgeformt oder verbunden worden sind, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu geformten Sachen an die ID Agro zu verpfänden.

21 AUFLÖSUNG

- 21.1 Hat der Auftraggeber vor, den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine Nichterfüllung der ID Agro vorliegt und stimmt die ID Agro diesem Vorhaben zu, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Die ID Agro hat in diesem Fall Anspruch auf die Erstattung allen Vermögensschadens wie z.B. erlittener Verluste, Gewinnausfall und aufgewendeter Kosten.

22 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 22.1 Es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde, so ist der Auftraggeber der ID Agro und Lieferanten und/oder Subunternehmern der ID Agro gegenüber verpflichtet, alle Daten und/oder Unterlagen, die im Rahmen der Vertrags mit der ID Agro dem Auftraggeber weitergegeben werden oder in seinen Besitz kommen, Dritten geheimzuhalten.

- 22.2 Dem Auftraggeber ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Daten anders als im Rahmen des mit der ID Agro geschlossenen Vertrags zu verwenden.

- 22.3 Für jeden Verstoß sowie für jeden Tag, wo der Verstoß andauert, hat der Auftraggeber der ID Agro eine sofort zu zahlende Geldstrafe in Höhe von 1% (einem Prozent) der Kauf- bzw. Auftragssumme inkl. MwSt. zu zahlen. Diese Geldstrafe kann neben Schadensersatz aufgrund des Gesetzes gefordert werden.

23 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 23.1 Auf alle von der ID Agro geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 23.2 Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 findet Anwendung auf einen mit einem ausländischen Auftraggeber geschlossenen Vertrag, wenn dieser Vertrag in den Geltungsbereich dieses Vertrags fällt.
- 23.3 Ergeben sich zwischen den Vertragsparteien Streitigkeiten, so werden diese ausschließlich dem Urteil des zuständigen Richters des Gerichts der Östlichen Niederlande (*Rechtbank Oost-Nederland*), Standort Zwolle unterworfen.